

Stellungnahme zu einem Antrag

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	30.01.2014

Stellungnahme zur Vorlage AN/0079/2014, Erhalt der denkmalgeschützten Tribüne am alten VfL 99 Platz

Stellungnahme des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege zur Vorlage 0079/2014 – Erhalt der denkmalgeschützten Tribüne am alten VfL 99 Platz

Der langfristige Erhalt dieses sporthistorisch für Köln bedeutsamen Baudenkmales ist für die Untere Denkmalbehörde, den LVR und die Obere Denkmalbehörde eine seit geraumer Zeit anstehende Aufgabe, deren Lösungsmöglichkeit insofern erheblich eingeschränkt ist, da die Möglichkeiten einer neuen Nutzung außerordentlich begrenzt sind.

Zu Ihren Prüfaufträgen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Grundstück und Tribüne sind Bestandteil des Erbbaurechtsvertrages zwischen Stadt Köln und Rennverein. Demnach ist die Stadt Eigentümerin, der Rennverein Besitzer des Geländes sowie der darauf befindlichen Aufbauten.

Zu 2. Nach mehreren Ortsterminen, an denen der Rennverein, das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege und auch der LVR beteiligt waren, besteht Einvernehmen darüber, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Tribüne standsicher und daher eine Gefährdung der Öffentlichkeit aktuell nicht gegeben ist.

Zu 3. Die Untere Denkmalbehörde könnte den Besitzer des Denkmals zu dessen Instandsetzung auffordern. Diese Aufforderung würde in diesem Falle allerdings keinen Sinn machen, da der Besitzer ohne großen Aufwand nachweisen könnte, dass die Instandsetzung einer Tribüne, die in dieser Funktion nicht mehr zu nutzen sein wird, unzumutbar ist. Das Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 sagt hierzu eindeutig, dass die Forderung nach Instandhaltung nur im Falle der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Besitzer gestellt werden kann (§7, 1). Eine Argumentation die von unterschiedlichen Verwaltungsgerichten vielfach bestätigt wurde.

Zu 4. Aus der Sicht der Unteren Denkmalbehörde gibt es zwei Möglichkeiten den langfristigen Erhalt der Tribüne zu sichern:

- Eine Umnutzung, beispielsweise in ein Büro (Sportagentur o.ä.). Sollte dazu eine Veräußerung des Gebäudes notwendig sein, würde auch diese von Seiten des LVR und des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege unterstützt werden.
- Beste Möglichkeit wäre aus Sicht der Denkmalbehörden ein Versetzen des Tribünenaufbaus in eine entsprechende Sportanlage, wo die Tribüne ihrer originalen Bestimmung wieder zugeführt werden kann.

Derzeit sind bei den Denkmalbehörden keine seriösen und tragfähigen Konzepte für eine der beiden Lösungen bekannt.